

## **Struktur Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge für die Ulmer Kinderkrippe sind angelehnt an die Struktur der städtischen Gebühren für Kindertageseinrichtungen.

Der monatlich fällige Beitrag setzt sich aus drei Beträgen zusammen:

1. Grundgebühr
2. Mittagessen
3. unter manchen Umständen einem Förderbeitrag.

### **1. Zur Grundgebühr:**

Zur Berechnung der Grundgebühr gilt der Gebührenmaßstab der Stadt Ulm.

Die Grundgebühr ist nach der Betreuungszeit, die die Einrichtung anbietet, gestaffelt. Mit unserem Angebot sind wir der **Stufe 5** zuzuordnen, bei Bedarf bieten wir auch Betreuung im Baustein 6 an, einige Plätze sind in Baustein 4 verfügbar.

Es wird ein prozentualer Anteil des Haushaltsnettoeinkommens berechnet, so dass jeweils ein speziell auf Ihre Einkommensverhältnisse zugeschnittener Betrag fällig wird (in Stufe 5 7,45%, in Stufe 6 bei 1 Kind in der Familie 8,55 % Ihres Nettoeinkommens).

Bei der Berechnung werden alle im Haushalt der Familie wohnenden Kinder berücksichtigt, der Betrag sinkt also, wenn das bei uns betreute Kind Geschwister hat.

Für Kinder unter drei Jahren wird die Grundgebühr erhöht (seit 1.9.2012 Multiplikation mit Faktor 1,5).

Für die Festsetzung der Grundgebühr unterhalb des Maximalbetrages (also bei einem Haushaltseinkommen von weniger als 5202,00€) ist es notwendig, in der Kinderkrippe das Einkommen nachzuweisen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie mit der Anmeldung. Eine Aktualisierung erfolgt bei wesentlichen Änderungen des Einkommens unterjährig, ansonsten im jährlichen Rhythmus.

Bei Einkommen über 5202,00€ steigt die Grundgebühr nicht weiter, diese Höchstbemessungsgrundlage erhöht sich aber jährlich zum 01.09. um 2%.

### **2. Mittagessen:**

Die Kosten für das Mittagessen müssen extra ausgewiesen werden. Wir orientieren unseren Beitrag hierfür an dem in städtischen Einrichtungen geforderten Betrag und pauschalieren ihn. Wir müssen ihn berechnen, unabhängig davon, ob Ihr Kind mit isst oder nicht, ob es hier ist oder nicht, da wir die Kosten für unsere Küche auch laufend zu bestreiten haben.

Dafür bitten wir Sie um Ihr Verständnis. Wir haben den Betrag festgesetzt auf 60,-€/Monat. Familien, die für die Tagesbetreuung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII erhalten, erhalten von der Stadt Ulm einen Zuschuss für das Mittagessen..

### **3. Förderbeiträge:**

Wir erwarten Förderbeiträge in folgenden Fällen:

- für ein Kind, für das keine Grundgebühr anfällt (z.B. bei 4 Kindern in der Familie oder das dritte in einer KiTa betreute Kind): 25,-€/Monat
- für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres (in Höhe von 3% der Grundgebühr)

Der maximale Gesamtbetrag beträgt im KiGa-Jahr 2013/2014 in Stufe 5 ab einem Haushalts-Nettoeinkommen von 5202,00€ (inclusive Kindergeld, Unterhalt und aller anderen Einkünfte) für ein Kind unter drei Jahren 641,32€